

## **Wer anderen eine Grube gräbt ...**

*Der grüne Dokumentarfilm zum Bergbau DVD mit Materialien zum Bergrecht*

16/221

**„Wer anderen eine Grube gräbt ...“**

**Der Film zu einem (fast) unbekanntem Gesetz mit großer Wirkung**

Das Bundesbergrecht in seiner heutigen Form trägt noch immer Kaisers Bart: Es ist juristisch antiquiert und aus umwelt-, klima- und energiepolitischer Sicht destruktiv. Teile der Reichsgesetzgebung, die in den Dreißiger- und Vierzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts als „Kriegsertüchtigungsgesetz“ gestaltet wurden, sind auch heute noch Bestandteil des deutschen Bergrechts. Es räumt Bergbauvorhaben ohne gesellschaftliches Hinterfragen und größere juristische Abwägungen fatale Sonderprivilegien gegenüber Rechten der Betroffenen und der Natur ein.

Die Belange von Mensch und Umwelt werden durch das Bundesberggesetz nicht berücksichtigt. Der Film „Wer anderen eine Grube gräbt ...“ veranschaulicht diese abstrakte juristische Tatsache mit bewegenden Bildern und O-Tönen aus betroffenen Regionen:

Im sächsischen Heuersdorf schildert der Ortsvorsteher den vergeblichen Kampf der Bewohnerinnen und Bewohner gegen die Zerstörung ihres Heimatortes für einen Braunkohletagebau. In der brandenburgischen Lausitz wehren sich scheinbar ohnmächtige Bürgerinnen und Bürger gegen die Umsiedlung ihrer Orte für eine geplante Tagebauerweiterung. Im Erzgebirge berichtet der Sprecher des Netzwerks gegen Gesteinsabbau über Sprengungserschütterungen, Staub- und Verkehrsbelastungen. Und im saarländischen Fürstenhausen kämpfen Bürger um ihre finanzielle Existenz, weil ihre Häuser durch den Steinkohlebergbau und Bergbeben schwere Schäden erlitten haben. Die dargestellten Situationen werden durch die Einschätzungen von Fachleuten und ihre Forderungen an die Politik ergänzt.

Aufsehenerregende juristische Auseinandersetzungen um den Erhalt von Dörfern sind mit dem Bundesberggesetz (BBergG) verbunden. Horno, Heuersdorf, Garzweiler und Lacoma stehen für den Widerstand gegen den Abbau von Braunkohle. Neue Auseinandersetzungen stehen bevor. Das Gesetz greift in vielfältige Bereiche ein: bei Bohrvorhaben in der Nord- und Ostsee, bei der Lagerung von Atommüll, beim Abbau von Erzen, Granit, Basalt, Lava, Kali und Kies. Und es regelt Schadensfragen wie im Ruhrgebiet oder im saarländischen Steinkohlebergbau lange über die Vorhaben hinaus. Allzu häufig ziehen die Betroffenen den Kürzeren und die Abbaunternehmen bekommen Recht. Das geht so weit, dass Kritiker behaupten: „Bergrecht bricht Grundrecht!“ Das darf so nicht bleiben! Deshalb analysiert der Film die Ursachen, zeigt aber auch Wege aus der tatsächlichen oder empfundenen Rechtlosigkeit.

Holger Lauinger und Daniel Kunle, Filmemacher und Produzenten des bekannten Dokumentarfilms „Neuland“, haben im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Film: „Wer anderen eine Grube gräbt ...“ produziert. Er soll als Impuls für politische Diskussionsveranstaltungen in den betroffenen Regionen dienen.

„Wer anderen eine Grube gräbt ...“, eine Sein im Schein Filmproduktion 2008, Regie: Holger Lauinger & Daniel Kunle. Länge: 30 Minuten, [www.sein-im-schein.de](http://www.sein-im-schein.de)

## **Zum Bergrecht sollte man wissen ...**

### ***... wann es entstand:***

Als Kaiser Friedrich Barbarossa 1158 das sogenannte Bergregal in der „Ronkallischen Konstitution“ schriftlich fixierte, war damit die Entwicklung des deutschen Bergrechts in seinen Grundzügen abgeschlossen. Als Hoheitsrecht (lex regis) erlaubte es dem König oder Landesherrn, über vorhandene Bodenschätze frei zu verfügen und deren Abbau zu gestatten. Es hatte so – von einigen Anpassungen abgesehen – bis 1865 Bestand. Dann wurde es durch das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten (ABG) abgelöst. Das ABG wurde für die Berggesetzgebung in den meisten deutschen Ländern zum Vorbild. Es beschränkte die Kompetenz des Staates darauf, unter anderem bei der Verleihung des Bergwerkseigentums oder der Grundabtretung mitzuwirken und Entschädigungsfragen der Beteiligten zu regeln. Denn im Zeitalter des wirtschaftlichen Liberalismus hatten die volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte Priorität. Grundeigentümer und Staat waren damit die Verlierer, die Unternehmer aber die großen Gewinner des ABG. Wichtige Bodenschätze wurden der Verfügungsgewalt der Grundeigentümer entzogen und Unternehmern zugeteilt.

Das heutige Bergrecht wurde in der Zeit des Nationalsozialismus geprägt. Zugunsten der Kriegswirtschaft und um ihre Autarkievorstellungen zu realisieren, führten die Nationalsozialisten zwischen 1934 und 1942 zahlreiche Gesetzesänderungen durch, die die Zugriffsmöglichkeiten des Deutschen Reiches auf die Bodenschätze ausweiteten und die Stellung des Staates stärkten. Insbesondere mit dem Lagerstättengesetz von 1934 sicherte sich der Staat auch die Besitz- und Abbaurechte für Erdöl und Erdgas. Einige dieser Verordnungen sind auch heute noch Bestandteil des deutschen Bergrechts. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Bergwesen in Westdeutschland Ländersache. Die obersten Bergbehörden der Länder sind in der Regel deren Wirtschaftsministerien.

### ***... was es derzeit beinhaltet:***

Im Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 wurden die bergrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst und unter weitgehender Reduzierung landesgesetzlicher Befugnisse bundeseinheitlich geregelt. Das in zwölf Teile untergliederte BBergG normiert unter anderem die Bergbauberechtigungen, die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der Bodenschätze, die Bergaufsicht, das Verhältnis von Bergbau und Grundbesitz sowie öffentlichen Verkehrsanlagen und die Errichtung einer Bundesprüfanstalt für den Bergbau.

Das Bundesberggesetz dient vor allem zur Sicherung der Rohstoffversorgung. Es erstreckt seinen Geltungsbe- reich auch auf den, den deutschen Küsten vorgelagerten, Festlandssockel bis in 200 Meter Tiefe. Es unterscheidet grundeigene und bergfreie Bodenschätze. Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Bergfreie Bodenschätze dagegen werden vom Eigentum am Grundstück nicht erfasst. Das beschränkt den Grundeigentümer also in seinen Eigentumsrechten. Grundsätzlich bergfrei sind nahezu alle wichtigen Bodenschätze wie beispielsweise Gold-, Silber-, Kupfer- und Eisenerz, Stein- und Braunkohle, Graphit, verschiedene Salze, Sole; als bergfrei gilt auch die Erdwärme. Grundsätzlich grundeigene Bodenschätze sind beispielsweise Basaltlava (ohne Säulenbasalt), Dachschiefer, Quarz und – mit Ausnahmen – Ton. Bodenschätze, die weder bergfrei noch grundeigen sind, fallen nicht ins BBergG. Das Gesetz unterscheidet das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der Bodenschätze. Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, benötigt eine behördliche Erlaubnis. Zur Gewinnung ist eine behördliche Bewilligung oder das Bergwerkseigentum erforderlich. Das Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und das Eigentum an ihnen zu erwerben, die hierzu erforderlichen Einrichtungen aufzubauen und gegebenenfalls – gegen Entschädigung – eine Grundabtretung zu verlangen. Dies bedeutet, dem Grundeigentümer die Nutzung seines Grundstücks für die Dauer der bergbaulichen Inanspruchnahme zu entziehen.

Erlaubnis und Bewilligung werden nur auf Antrag erteilt, das Bergwerkseigentum wird auf Antrag verliehen, Widerruf ist möglich. Für Erlaubnis und Bewilligung sind jährliche Feldes- und Förderabgaben zu entrichten. Im Weiteren regelt das BBergG unter anderem den Interessenausgleich zwischen Aufsuchendem und Grundeigentümer, die Aufsicht durch die Bergbehörden und Bergpolizei, die Entschädigung für Grundabtretung und die Haftung für Bergschäden. Weitere bergrechtliche Bestimmungen enthalten das Lagerstättengesetz und verschiedene Gesetze zur Förderung des Steinkohlebergbaus.

Das BBergG gilt seit dem 3. Oktober 1990 auch in den neuen Ländern. Sein sachlicher Geltungsbereich war im Einigungsvertrag zunächst weiter gefasst worden als im alten Bundesgebiet, da sämtliche mineralischen Rohstoffe wie Sand, Kies und Bauxit im Berggesetz der DDR als bergfreie Bodenschätze deklariert waren. Diese Sonderregelung wurde aber 1996 im Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen aufgehoben; die genannten Bodenschätze gehören laut § 3 Absatz 4 BBergG somit auch in den neuen Ländern zum Grundeigentum. Der Grundeigentümer hat das Recht, sie unter Beachtung verschiedener rechtlicher Vorgaben wie zum Beispiel dem Umweltrecht, aufzusuchen und zu gewinnen. Die in den neuen Ländern bereits erteilten Bergbauberechtigungen bleiben unberührt.

**... was es planungsrechtlich zulässt:**

Die Planung von Bauvorhaben wie beispielsweise Infrastrukturprojekten, ist im Planungsprozess des Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahrens grundsätzlich mehrschichtig aufgebaut, um Probleme und Aufgaben abzustimmen. Diesbezüglich genießen Bergbauvorhaben aber weiterhin eine Sonderstellung, was zu Kollisionen beispielsweise mit dem Umwelt- und Naturschutz führen kann. Deshalb klagt zum Beispiel der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) in Nordrhein-Westfalen schon seit 1997 gegen den Braunkohletagebau bei Garzweiler.

Ob und wie das BBergG mit anderen Planungs- und Rechtsgebieten, wie Wasser-, Bau-, Immissionsschutz-, Denkmalschutz-, Naturschutz-, Verwaltungsverfahren- und EU-Umweltrecht, in Berührung oder im Widerspruch steht, verlangt dringend eine Klärung. Ein Berührungspunkt des BBergG mit dem Grundgesetz ist jedenfalls in den §§ 77 ff. und 79 Abs. 1 BBergG sowie im Artikel 14 Abs. 1 und 19 Abs. 4 S. 1 des Grundgesetzes gegeben, die das Wohl der Allgemeinheit regeln. Auch das illustriert die Klage des BUND gegen das Tagebauprojekt Garzweiler II, die inzwischen vor dem Bundesverfassungsgericht gelandet ist.

Welche Kompetenzen die Bergämter haben, erscheint bezüglich des BBergG eher untergeordnet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das die Bergbehörden verpflichtet hat, bereits im Verfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zu prüfen, ob die Interessen und Rechte der betroffenen Menschen der Tagebauzulassung entgegenstehen.

**... was am Bergrecht problematisch ist:**

Ein Grundproblem des Bergrechts ist, dass die Aufsuchung und Gewinnung von (bergfreien) Bodenschätzen ohne jegliche Beteiligung der Grundstückseigentümer stattfindet. Ein Bergbauunternehmen kann eigenständige Rechte an den Bodenschätzen erwerben, die auf beziehungsweise unter dem Grundstück eines anderen liegen. Die Bergbauberechtigung an sich reicht jedoch nicht aus, um die Bodenschatzsuchung und -gewinnung auch tatsächlich durchführen zu dürfen. Um die Durchführungsgenehmigung zu bekommen, muss das Bergbauunternehmen Betriebspläne aufstellen und diese von der Behörde genehmigen lassen. Aufgrund der späten Einbeziehung ist die Interessenwahrnehmung von Eigentümern und Betroffenen wie auch die Vertretung von Umweltschutz und anderen Belangen kaum möglich. Das Bergrecht hat eine rechtssystematische Sonderstellung, denn die Verfahrensweise für Genehmigungen und Zulassungen unterscheidet sich erheblich von der Verfahrensweise nach anderen Fachgesetzen wie beispielsweise für Wasserbauvorhaben oder Fernstraßenprojekte.

**... weshalb es geändert werden muss:**

Das in seinen Grundlagen in Preußen und in zentralen Punkten in der Zeit des Nationalsozialismus geprägte Bergrecht muss dringend korrigiert werden. Das BBergG gehört in seinem vollen Umfang auf den Prüfstand, um die Rechte von Anwohnern, Betroffenen und Umweltverbänden zu stärken. Wir benötigen endlich ein bürgernahes, transparentes, umweltfreundliches und effizientes Bergrecht. Wir Grüne tragen eine besondere Verantwortung, in diesem Sinne aktiv zu werden, damit die Interessen der Energiewirtschaft und des Bergbaus nicht länger Vorrang vor Mensch und Umwelt haben. Welche Ziele können mit welchen Mitteln erreicht werden?

Prinzipiell kann das BBergG entweder modernisiert oder im Zuge des Bürokratieabbaus ganz abgeschafft werden. Vieles spricht für eine völlige Abschaffung und die Übernahme wichtiger Regelungen in andere Gesetzeszusammenhänge, zum Beispiel in das Umwelt- oder Naturschutzrecht beziehungsweise in ein umfas-

sendes Umweltgesetzbuch (UGB). Nur einzelne Teile des Gesetzes zu ändern, es als Ganzes jedoch zu belassen, dürfte aufgrund der erforderlichen mannigfaltigen Änderungen und des Alters des Gesetzes schwierig sein. Es erfordert einigen Aufwand, die rechtlichen Grundlagen zu überprüfen und mögliche Gesetze zu finden, in denen wir einzelne Teile des BBergG unterbringen können. Deshalb ist es sinnvoll, parallel eine entsprechende juristische Basis zu schaffen und zugleich entsprechende parlamentarische Initiativen zu setzen. Denn zumindest bei Großprojekten wie dem Braunkohletagebau scheinen die Spielräume, die das BBergG zulässt, von den Betreibern und in deren Sinne von den zuständigen Behörden einschließlich der Politik, sehr weit ausgelegt zu werden.

Verknüpfungen von Bergbau, Energiekonzernen und Politik, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, erinnern gelegentlich an mafiöse Strukturen. Laurenz Meyer, damals Generalsekretär der CDU, und H.-J. Arentz, damals Vorsitzender der CDU-Sozialausschüsse, waren Ende 2004 in die sogenannte RWE-Affäre verwickelt, bei der es um erhebliche finanzielle Zuwendungen seitens der RWE ging. Es wurde bekannt, dass Arentz von einer Tochterfirma des Energieunternehmens, der RWE Power AG, ein jährliches Gehalt von 60.000 Euro sowie kostenlose Stromlieferungen erhalten hatte, ohne dass er dafür eine Gegenleistung erbracht hätte. Meyer musste zurücktreten, weil er – neben einer ungerechtfertigten Abfindung in Höhe von 160.000 DM von der RWE – Strom zum verbilligten Mitarbeitertarif bezog. Wofür Meyer das Geld wirklich erhalten hatte, sagte er nicht. Neben diesen Einkünften erhielt Laurenz Meyer immer noch seine Bezüge als Vize-Landtagspräsident in NRW sowie als Bundestagsabgeordneter. Er bezog so zeitweilig drei Gehälter. Laurenz Meyer ist heute wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Wie solche Verflechtungen sich auf die Bundesebene auswirken können, hat Hermann Scheer (SPD) so ausgedrückt: „Die Energiewirtschaft hat im Laufe der letzten 100 Jahre die Rolle einer vierten Staatsgewalt beansprucht und zugestanden bekommen. Entsprechend intensiv sind die Beziehungen zwischen Politik und Unternehmen.“ Entsprechend muss sich auf Hindernisse einstellen, wer sich für eine Umgestaltung des Bergrechts engagiert.

Wir Grüne wollen hier eindeutig politischer Anwalt der Betroffenen und der Natur für eine grundlegende Novelle des Bergrechts sein. Der Film „Wer anderen eine Grube gräbt ...“ und das von uns beauftragte Gutachten machen den Anfang.

Weitere Informationen und Hintergründe finden Sie unter:

- [www.gruener-aufbau-ost.de](http://www.gruener-aufbau-ost.de)
- [www.gruene-bundestag](http://www.gruene-bundestag.de) » Bundestagsreden » Umwelt » 20.03.09
- [www.grueneliga.de/gesteinsabbau](http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau)
- [www.bund-nrw.de/themen\\_und\\_projekte/braunkohle/](http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/braunkohle/)

## **Problem Bergbau**

Inhalte des Gutachtens zur Erforderlichkeit der Novellierung des deutschen Bergrechts, erstellt von Rechtsanwalt Dirk Teßmer.

### **I. Kernthesen**

**1. Das Bundesberggesetz (BBergG)** ist in seiner gegenwärtig gültigen Fassung in besonderer Weise darauf ausgelegt, die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen zu ermöglichen und zu fördern.

Die Belange der im Einwirkungsbereich eines Bergbauvorhabens lebenden Menschen und die Interessen des Umweltschutzes sind in den Regelungen des BBergG demgegenüber schwach ausgeprägt. Es fehlt insbesondere an starken Schutzpositionen, die einem Vorhaben zur Durchführung eines Abbauvorhabens klare Grenzen setzen.

Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass Bergbauvorhaben im Tagebau wie im Tiefbau gegen den Willen der Bevölkerung – insbesondere der im oder um das Vorhabengebiet lebenden Menschen – durchgeführt wurden. So wurden seit 1945 für Tagebauvorhaben in Deutschland zur Gewinnung von Braunkohle über 300 Ortschaften zerstört und über 110.000 Menschen umgesiedelt. Natur und Landschaft in einer Größenordnung von circa 100.000 Hektar – also zweimal die Fläche des Bodensees – wurden und werden weiterhin abgegraben und irreversibel umgestaltet. Die von Vorhaben der Rohstoffgewinnung im Tiefbau betroffenen Regionen sind zum Teil deutlich über zehn Meter gegenüber dem ursprünglichen Geländeniveau abgesenkt worden. Grundwasserverhältnisse wurden dauerhaft verändert, mit gravierenden Auswirkungen für Natur und Umwelt. Zahllose Gebäude wurden durch Bergschäden zerstört oder schwer beschädigt.

**2. Die Auswirkungen** von Bergbauvorhaben sind schwieriger zu ermitteln und zu prognostizieren als von anderen Vorhaben der Fachplanung wie Straßenbau, Schienenwege, Wasserstraßen, Flughäfen, Anlagen nach Immissionsschutzrecht, etc. Insbesondere bei der Gewinnung von Bodenschätzen im Tiefbau, aber auch im Tagebau, ist unsicher, mit welchen geologischen Reaktionen zu rechnen ist. Auch die Beeinflussung von Grundwasserströmen und -ständen sowie das Ausmaß von Erschütterungen oder sich einstellenden Geländeabsenkungen kann nicht präzise vorhergesagt werden. Gleiches gilt hinsichtlich der ökologischen Folgen des vollständigen Abbaus und der Umgestaltung von Natur und Landschaft. Klar ist: Hierdurch entstehen dauerhaft schwere Schäden am Ökosystem.

Das Ausmaß der Belastungen für die im Abbaugebiet lebenden Menschen bleibt im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren praktisch unberücksichtigt. Schon die Planung, dass das eigene Wohnhaus und der Heimatort mit seiner Umgebung vollständig zerstört werden sollen, bewirkt erhebliche psychische und physische Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen. Das Voranschreiten des Tagebaus bei gleichzeitiger Ungewissheit über die eigene Zukunft, dazu Existenzängste und fehlende Rechtsschutzmöglichkeit sowie der dann folgende Umsiedlungsprozess und der Abriss des Heimatortes, bringen für die Menschen extreme Belastungen mit sich.

Hinzu kommen erhebliche materielle Vermögenseinbußen der betroffenen Menschen bei völlig unzureichenden gesetzlichen Entschädigungsregelungen. Auch die Durchführung von Abbauvorhaben im Tiefbau kann ähnliche Konsequenzen haben. Durch die bergbaubedingten Schiefstellungen und Schäden an Wohnhäusern kommt es zu unzumutbaren Wohnverhältnissen. Zum Teil werden Häuser unbewohnbar. Oder es sind jahrelang streitige Auseinandersetzungen mit dem Bergbauunternehmen hinsichtlich der Schadensbeseitigung zu führen, die aufgrund der unzureichenden Regelung der Ansprüche der Betroffenen zudem häufig nicht zu ausreichenden Entschädigungen führen.

**3. Die Schwere** der durch Bergbauvorhaben bewirkten Eingriffe zulasten öffentlicher und privater Schutzgüter steht in diametralem Gegensatz zu den durch die Regelungen des Bergrechts gesetzten Anforderungen an die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben.

Sowohl Eigentümer von unmittelbar oder mittelbar durch Bergbauvorhaben beeinträchtigten Grundstücken als auch Betroffene ohne Eigentum werden bei grundlegenden bergrechtlichen Entscheidungen zur Vorbereitung des Bergbaus weder beteiligt noch werden ihre Belange berücksichtigt. Dieses Defizit zieht sich durch die gesamten Regelungen des BBergG. So schuf das geltende Bergrecht, mit der Trennung der Eigentumsverhältnisse an der Grundstücksoberfläche einerseits und den hierunter lagernden „bergfreien“ Rohstoffen andererseits, einen Konflikt widerstreitender Eigentumsrechte. Bei der Konflikt auslösenden Verleihung der sogenannten Bergbauberechtigung, wird der Grundstückseigentümer weder beteiligt noch werden seine Interessen berücksichtigt.

Beim sodann vor Aufnahme bergbaulicher Tätigkeit durchzuführenden bergrechtlichen Vorhabensgenehmigungsverfahren haben die zuständigen Behörden keine Einwirkungsmöglichkeit auf die unternehmerischen Planungen, etwa in Bezug auf Vorhabensalternativen und -varianten. Bei Vorliegen der im BBergG aufgeführten Voraussetzungen, deren Erfüllung in der Praxis keinem Bergbauvorhaben Schwierigkeiten bereitet, und die die Belange der betroffenen Menschen und der Natur nicht aufführen, hat der Bergbauunternehmer einen Anspruch auf Zulassung seines Betriebsplans. Die Behörde soll kein planerisches Ermessen ausüben dürfen, sondern hat den Zulassungsantrag in der vorgelegten Form zu erteilen. Dies ist eine sogenannte gebundene Entscheidung. Zwar ist seit einer Bergrechts-Novelle im Jahr 1990 für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig-

ge Bergbauvorhaben die Durchführung eines (besonderen) bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens vorgesehen, in dessen Rahmen auch über die nach anderen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungen entschieden wird. Aufgrund von Übergangsregelungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, wurden die Vorschriften über das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren indessen bislang noch bei keinem einzigen Braunkohletagebau angewandt. Es fehlt dem Gesamtprozess zur Genehmigung von Bergbauvorhaben grundlegend an Transparenz, an Effektivität und auch an Vermittlung von Planungssicherheit für alle Beteiligten, weil die einzelnen Genehmigungsschritte zeitlich und inhaltlich gestaffelt erfolgen und keine nennenswerte Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen. Sukzessiv werden Zulassungen von Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebsplänen und schließlich gegebenenfalls der bergrechtlichen Grundabtretung erteilt. Soweit die Rahmenbetriebsplanzulassung nicht per bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, sind zusätzlich die fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere bezüglich der Eingriffe in Natur, Landschaft und Wasserhaushalt, durchzuführen. Vorgelagert kommen nach Landesrecht noch Entscheidungen auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung hinzu. Dabei werden – dem Rechtsschutz des Einzelnen nicht zugängliche – Grundsatzentscheidungen getroffen, denen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren erhebliche Bedeutung bei der Beurteilung der Interessenslage zukommt.

Im BBergG ist weiterhin nicht abschließend geklärt, inwieweit im Rahmen der bergrechtlichen Vorhabensgenehmigungsentscheidung die Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen sind. Nach bislang herrschender Rechtsauffassung erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Zugriffs auf das Oberflächeneigentum erst nach Genehmigung und Aufnahme des Abbaubetriebes. In der Praxis wird das Verfahren auf Grundabtretung (Enteignung) mit einem zeitlichen Vorlauf von einem bis drei Jahren vor dem geplanten Zugriff eingeleitet. Erst im Rahmen der bergrechtlichen Grundabtretung erfolgt eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Grundstückseingriffs, die die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 14 GG beachtet. Zu diesem Zeitpunkt sind im Tagebau regelmäßig bereits über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinweg unwiderruflich Fakten geschaffen worden. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt im Normalfall die Umsiedlungsplanung nicht nur abgeschlossen, sondern auch bereits weitestgehend durchgeführt.

Die Rechtsprechung zur Frage, gegen welche Entscheidungen den Betroffenen die Möglichkeit zum Rechtsschutz zu gewähren ist, ist unklar. Dementsprechend fehlt es auf Seiten der Betroffenen – aber auch bei den Behörden und Vorhabenträgern – an hinreichender Rechtssicherheit.

**4. Bergbau im Tiefbau** wie im großflächigen Tagebau führt zu erheblichen Veränderungen der geologischen Verhältnisse und des Bodens. Es kommt zu beträchtlichen Absenkungen des Geländes, zum Teil bis zu zehn Metern sowie zur Vernässung oder Austrocknung des Bodens. Hieraus resultieren Schäden an der Gebäudesubstanz wie Schiefstellungen, Rissbildungen, Einstürze, die der Bergunternehmer ausgleichen muss. Dies ist zwar auch heute schon nach den bergschadensrechtlichen Regelungen im BBergG so geregelt. Die Vorschriften dazu sind aber unzureichend, da die von Schäden betroffenen Eigentümer im Streitfall die hohen Prozesskostenrisiken nicht tragen können. Ferner wird den Menschen zugemutet, dass sich das eigene Heim über Jahre hinweg in eine Dauerbaustelle zur Bergschadenssanierung verwandelt.

## **II. Lösungen**

Wir schlagen eine Behebung der Defizite insbesondere beim Schutz der durch Bergbau betroffenen Bevölkerung und Umwelt mittels folgender Maßnahmen der Neugestaltung des Bergrechts vor:

### **1. Abschaffung der Vorschriften zur vorgelagerten Verleihung von**

Bergbauberechtigungen an „bergfreien“ Bodenschätzen (§§ 6 ff. BBergG): Anstelle einer dem Genehmigungsverfahren zu bergbaulichen Vorhaben vorgelagerten Konzessionsvergabe ist die staatliche Entscheidung über die Zuweisung von Rechten am Bodenschatz mit der Entscheidung über die Vorhabengenehmigung zu treffen.

**2. Neugestaltung der Vorschriften zur Genehmigung von Bergbauvorhaben nach dem Vorbild des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der in der Natur des Bergbaus liegenden Besonderheiten.** Die bergrechtliche Betriebsplanzulassung weist sowohl gegenüber der Planfeststellung nach §§ 72 ff. Verwaltungsvorgangsgesetz beziehungsweise den diesen im Wesentlichen entsprechenden Vorschriften des sonstigen

Fachplanungsrechts (also etwa nach Bundesfernstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Allgemeinem Eisenbahngesetz, Wasserhaushaltsgesetz), als auch gegenüber der immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Vorhabengenehmigung, in Bezug auf die Behandlung und Lösung der Problematiken des Bergbaus, erhebliche Defizite auf. Die bergrechtlichen Sonderregelungen verhindern, dass die durch das Bergbauvorhaben verursachten Probleme planerisch gelöst werden. Es ist dringend erforderlich, besondere Genehmigungsvoraussetzungen zu schaffen, die von den Rechten und Interessen der betroffenen Menschen und Natur geprägt sind.

**3. Die Vorschriften** über die planerische Genehmigung von Bergbauvorhaben sollten in einem Umweltgesetzbuch verankert werden, in welchem zentral die Genehmigungsvoraussetzungen für alle umweltrelevanten Planungen zu regeln sind. Die Besonderheiten von Bergbauvorhaben sind dort mit ergänzenden Vorschriften zu erfassen.

**4. Zusammenfassung der Anforderungen** an künftige Regelungen zur Genehmigung bergbaulicher Vorhaben:

(a) Im Rahmen einer Novellierung der Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung bedarf es einer Neufassung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, über welche

- ein Primat zur Konfliktvermeidung gegenüber einer Konfliktentscheidung etabliert wird und
- in Abhängigkeit der Schwere der bergbaubedingten Eingriffe eine Genehmigungserteilung an die Erfüllung besonderer Anforderungen betreffend die Bedarfsfeststellung geknüpft wird.

(b) Im Hinblick auf die besondere Schwere des Eingriffs in die Lebensverhältnisse der in einem Abbaugelände lebenden Menschen und eines weitestgehenden Schutzes ihrer Grundrechte vor einschneidenden Beeinträchtigungen, sollte der Abbau von unter Siedlungen lagernden Rohstoffen ausgeschlossen werden, sofern Auswirkungen auf die Nutzung von Wohnhäusern nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Alternativ könnte eine Problemlösung für den Abbau von unter besiedeltem Gebiet lagernden Rohstoffen dahingehend vorgegeben werden, dass dieser ausnahmsweise dann genehmigungsfähig sein soll, wenn

- mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten über die Durchführung des Vorhabens Einvernehmen erzielt ist und
- eine nachhaltige Schädigung von Natur, Landschaft und Umwelt nicht zu erwarten ist.

(d) Die Voraussetzungen für die Genehmigung bergrechtlicher Vorhaben sind so auszugestalten, dass sie nicht im Wege einfacher Abwägung überwunden werden können. Für das Vorliegen einer Ausnahmevoraussetzung trifft den Vorhabensträger die Beweislast.

(e) Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind an geeignete Regelungen zur Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange, Interessensverbänden und potenziell betroffenen Menschen am Genehmigungsverfahren zu koppeln. Nur über eine intensive Beteiligung, insbesondere der von einem Bergbauvorhaben betroffenen Menschen, lässt sich das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im erforderlichen Umfang prüfen. Daher sind gehobene Anforderungen an die Information über die Vorhabensplanung zu etablieren. In Anbetracht der schwerwiegenden Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Menschen ist es erforderlich, dass neben einer öffentlichen Bekanntmachung der Vorhabenplanung auch eine individuelle Benachrichtigung der ermittelbaren Eigentümer der Grundstücke im betroffenen Gebiet erfolgt. Gleiches gilt für die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände.

(f) Die Genehmigung zur Durchführung von Bergbauvorhaben muss in vollem Umfang einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden können. Im Hinblick auf umweltschutzrechtliche Vorschriften und die Frage des Bedarfs, ist den von staatlicher Stelle anerkannten Umweltverbänden Klagerecht einzuräumen.

(g) Die Bedeutung der vorgelagerten fachplanungsrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Genehmigung für die nachfolgende Verwaltungsentscheidung über den Zugriff oder die Beeinträchtigung einzelner Grundstücke, ist durch Bundesgesetz zu regeln. Die Rechte und Interessen von bergbaubetroffenen Grundrechtsträgern müssen auf jeder Prüfungsebene voll und gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(h) Anpassung der Vorschriften über die Möglichkeiten zur bergbaubedingten Enteignung des Grundstückseigentümers: Das Verhältnis zwischen der betrieblichen Genehmigung zur Durchführung eines Bergbauvorha-

bens und den Voraussetzungen für eine Enteignung ist neu zu regeln. Es muss eine vollumfängliche Prüfung der Erforderlichkeit des Bergbauvorhabens für dringende Allgemeinwohlinteressen, sowohl im planerischen Genehmigungsverfahren als auch im Enteignungsverfahren, stattfinden.

Sofern man Bergbau unter besiedeltem Gebiet nicht grundsätzlich verbieten möchte, gilt dies insbesondere hinsichtlich Enteignungen von Wohnhäusern. Im Hinblick auf die Langfristigkeit der bergbaulichen Vorhabendurchführung und dem zum Teil großen zeitlichen Abstand zwischen Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit und dem Einsetzen der unmittelbaren Auswirkungen auf das Grundeigentum erscheint es sachgerecht, die Frage der Erforderlichkeit des Bergbauvorhabens und dessen Vereinbarkeit mit den Belangen und Rechten der Betroffenen, sowohl zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung als auch erneut im näheren Vorfeld der geplanten Einwirkungen auf das Grundstück, in vollem Umfang zu prüfen.

(i) Novellierung der gesetzlichen Regelungen zur Bergschadenshaftung: Im Zusammenhang mit Schädigungen des Eigentums Dritter durch bergbauliche Tätigkeiten, besteht nach dem BBergG eine Haftungspflicht des Bergbauunternehmens. Hinsichtlich der Auferlegung von Ermittlungs- und Handlungspflichten sowie Beweislasten sind die Unternehmer als Verantwortliche und Nutznießer aber über die gegenwärtig bestehenden Vorgaben der §§ 110 ff. BBergG hinaus in die Pflicht zu nehmen.

Das vollständige Gutachten ist abrufbar auf unseren Internetseiten: [www.gruene-bundestag](http://www.gruene-bundestag.de) » Themen A-Z » Ostdeutschland

### **„Wer anderen eine Grube gräbt ...“**

Der Film zeigt die Auswirkungen des Bergbaus. Das Booklet zum Film zeigt Hintergründe unserer parlamentarischen Arbeit hierzu und enthält Kernthesen eines Rechtsgutachtens in unserem Auftrag zur Reform des Bergrechts.

## **Noch Fragen?**

### **Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion**

Peter Hettlich MdB, Sprecher für Baupolitik, Arbeitskreis 2: Umwelt, Verbraucher und Verkehr, T. 030/227 56789, F. 030/227 56552, [info@gruene-bundestag.de](mailto:info@gruene-bundestag.de)

## **Zum Weiterlesen:**

Braunkohle und Bergrecht (16/142 Broschüre)

## **Drucksachen:**

16/9099 Kohlesubventionen für das Saarland in  
Strukturhilfen umwandeln

## **Links:**

[www.gruene-bundestag](http://www.gruene-bundestag.de) » Themen A-Z » Umwelt